

Der Autor analysiert die Grundsatzentscheidungen des BGH, der die Haushaltsführung und die Kindererziehung in der Ehe als wirtschaftlichen Wert bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts einbezieht. Neben der gründlichen Auseinandersetzung mit den Entscheidungen untersucht *Bäumel* auch ihre zukünftigen Auswirkungen.

**Büttner**, Abänderung von Entscheidungen infolge der neuen Hausfrauenrechtsprechung, FPR 2002, 53 f.

*Büttner* diskutiert die Probleme der nachträglichen Abänderung bereits ergangener Entscheidungen infolge dieser neuen „Hausfrauenrechtsprechung“. Auf die Frage, inwieweit eine solche Abänderung möglich ist, hat der BGH für den Bereich der Prozessvergleiche eine erste Antwort gegeben, mit der sich der Autor intensiv befasst. Ungeklärt ist bislang noch, ob aufgrund der Änderung der Rechtsprechung der Weg eröffnet ist, frühere Urteile, bei denen das Einkommen des Unterhaltsberechtigten durch die Anrechnungsmethode berücksichtigt worden ist, im Wege der Abänderungsklage überprüfen zu lassen. Die Änderung der Rechtsprechung bei Vergleichen ist bereits als Änderung der Verhältnisse anerkannt (BGH, FPR 2001, 426 = NJW 2001, 3618N = FamRZ 2001, 16878 mit Anm. *Gottwald* = FF 2001, 206 mit Anm. *Miesen, Scholz*, FamRZ 2001, 1061, 1064 und *Büttner*, NJW 2001, 3244, 3246).

Vgl. auch **Finger**, Unterhaltsrecht-Abänderungsklage bei veränderter höchstrichterlicher Rechtsprechung, MDR 2002, 135.

**Graba** befasst sich ausschließlich mit der Surrogatstheorie zur Bestimmung des Ehegattenbedarfs durch ein Surrogat, FPR 2002, 48 f.

### 3. Kindergeld

**Tischler** erörtert das Kindergeld im Steuerrecht, FPR 2001, 36.

**Gutjahr**, Ist die Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt nach § 1612b Abs. V BGB verfassungswidrig?, FPR 2002, 45. *Gutjahr* verneint diese Frage mit guten Argumenten.

### 4. Schuldenverteilung zwischen Ehegatten

**Bosch**, Schuldenverteilung zwischen Ehegatten bei Auflösung der Ehe, FamRZ 2002, 267.

Die Idee, für den Gesamtschuldnerausgleich den Zeitpunkt der Trennung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern stattdessen den Zeitpunkt der Zustellung der Antragsschrift im Ehescheidungsverfahren (Rechtshängigkeit), wird sich wohl nicht durchsetzen.

### 5. Schuldrechtsmodernisierung

**Büttner**, VRiOLG Köln, befasst sich in demselben Heft 6 der FamRZ mit Schuldrechtsmodernisierung und Familienrecht, insbesondere Verjährung, Verwirkung und Verzug (vgl. hierzu den Aufsatz von *Knittel*, FF 2002, 49 f.).

### 6. Umgangsrecht

Mit einem interessanten Teilaspekt der praktischen Auswirkungen moderner Kommunikationstechniken setzt sich Rechtsanwältin **Söpper** in dem Aufsatz „Handy und Umgangsrecht“ auseinander (FamRZ 2002, 73 f.). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass derjenige, der das Kind betreut, auch gefragt werden muss, bevor überhaupt ein Handy geschenkt wird. Er darf auch den Gebrauch des Handys steuern, insbesondere was Anrufe oder SMS anbelangt. Gleiches dürfte auch für die Benutzung eines Computers gelten (Nachrichten über E-Mail).

### 7. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das neue Institut der Lebenspartnerschaft beschäftigt natürlich die Rechtswissenschaft: **J. Braun**, Ein neues familien-

rechtliches Institut zum Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes, JZ 2002, 23–31.

**Langenfeld**, Der Vertrag der eingetragenen Lebenspartnerschaft, ZEV 2002, 8–10 sowie

**Henrich**, Kollisionsrechtliche Fragen der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2002, 137.

### 8. ZPO-Reform

**Gerken**, VRiOLG eines Familiensenates in Oldenburg, behandelt in NJW 2002, 1095 die Probleme der Anschlussberufung nach § 524 ZPO in Folge der Neuregelung (vgl. insofern auch *Luthin*, ZPO-Reform-Berufungsverfahren, FF 2002, 2 f.).

**9. Schnittstellen Familien- und Erbrecht** heißt die neue Reihe, in der sich die Zeitschrift ZErB mit verschiedenen Aspekten des Familien- und Erbrechts befasst.

So handelt **Krug**, VRiLG Stuttgart, die „Ehegatten-Innengesellschaft familienrechtlich und erbrechtlich“ ab (ZErB 2002, 15). Derselbe Autor beschäftigt sich mit der neuen Rechtsprechung des BVerfG nach den Beschlüssen vom 6. 2. 2001 und 29. 3. 2001, FamRZ 2001, 343 und FF 2001, 128 mit der „Inhaltskontrolle von Eheverträgen nach der Rechtsprechung des BVerfG und ihre Auswirkung auf das Erbrecht“, ZErB 2002, 39 f.

RA **Bonefeld** behandelt „Scheidungsantrag und Ehegattenverbrecht“, ZErB 2002, 68, 69 sowie weiterhin „Scheidungsvereinbarung und erbrechtliche Verzichtserklärung“, ZErB 2002, 96, 97.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*, Euskirchen

## Personalien

### Neues Beiratsmitglied



**Beatrix Weber-Monecke, Richterin am BGH**

Frau *Weber-Monecke*, Jahrgang 1950, machte ihr erstes Examen nach Jurastudium in Bonn und Hamburg in Nordrhein Westfalen. Das zweite Examen absolvierte sie in Rheinland-Pfalz. Nach dem Assessorexamen ging sie zur Justiz nach Rheinland-Pfalz.

Seit 1978 ist sie Richterin, zunächst am Landgericht Koblenz, danach am Amtsgericht Altenkirchen, seit 1984 war sie im Wesentlichen mit Familiensachen befasst.

Von 1986 bis 1995 schloss sich eine Tätigkeit in einem Familiensenate des Oberlandesgerichts Koblenz an.

Seit 1995 ist sie Mitglied des unter anderem mit Familiensachen befassten 12. Zivilsenats und seit einigen Jahren Gleichstellungsbeauftragte des Bundesgerichtshofes.

Frau *Weber-Monecke* ist verheiratet. Sie hat zwei Kinder im Alter von 24 und 17 Jahren. Ihr Ehemann ist ebenfalls Richter und Direktor eines Amtsgerichts und u. a. ebenfalls mit Familiensachen befasst. Insofern ist gewährleistet, dass sie von den in der familienrechtlichen Praxis in erster Instanz sich ergebenden Problemen auf unmittelbarem Weg erfahren kann.

Frau *Weber-Monecke* war in der letzten Zeit an wichtigen Verfahren als Berichterstatteerin beteiligt, so u. a. an der Ent-

scheidung vom 24. 10. 2001 zur Verwirkung nach § 1579 Nr. 7 BGB auch bei distanzierter Lebensgemeinschaft (vgl. FF 2002, 21 m. Anm. *Schnitzler* = FamRZ 2002, 23 m. Anm. *Schwab*, FamRZ 2002, 92 f.) und an der Entscheidung vom 9. 1. 2002 zum Volljährigenunterhalt (in diesem Heft m. Anm. *Miesen*).

In diesem Jahr stehen vor allem mehrere Entscheidungen zum Elternunterhalt an, die von Frau *Weber-Monecke* als Berichterstatlerin vorbereitet werden.

## Vorsitzende der Familiensenate des Kammergerichts Berlin

### Kammergericht Berlin

Gerichtseingessene = 3.349.045

KG Berlin, Zivilsenate, Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin  
Telefon: 0 30/21 78-0, Telefax: 0 30/21 78-22 00

	Geburtsdatum
3. Senat: VRiKG Becker	19. 12. 1948
13. Senat: VRiKG Hochgräber	11. 5. 1938
16. Senat: VRinKG Scheer	1. 10. 1953
17. Senat: VRinKG Henze	26. 7. 1939
18. Senat: VRiKG Erich	29. 2. 1948
19. Senat: VRinKG Rinder	25. 8. 1943

(Daten sind dem Handbuch der Justiz, Ausgabe 2002, entnommen)

## Vorsitzende der Familiensenate in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es zwei Oberlandesgerichte: in Stuttgart und in Karlsruhe.

### OLG Stuttgart

Gerichtseingessene: 6.022.514  
OLG Stuttgart, Ulrichstraße 10, 70182 Stuttgart  
Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart  
Telefon: 07 11/2 12-0, Telefax: 07 11/2 12-30 24  
www.olg-stuttgart.de

	Geburtsdatum
11. Zivilsenat: VRiOLG Laier	26. 6. 1939
15. Zivilsenat: Dr. Tempel	31. 7. 1938
16. Zivilsenat: VRiOLG Amelung	7. 8. 1945
17. Zivilsenat: VRinOLG Dr. Häußermann	3. 6. 1946
18. Zivilsenat: VRinOLG Roscher-Grätz	27. 5. 1946

(Daten sind dem Handbuch der Justiz, Ausgabe 2002, entnommen)

### OLG Karlsruhe

Gerichtseingessene: 4.403.526  
OLG Karlsruhe, Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe,  
Telefon: 07 21/9 26-0, Telefax: 07 21/9 26-50 02  
www.olg-karlsruhe.de

	Geburtsdatum
2. Zivilsenat: VRiOLG Riedel	14. 2. 1955
16. Zivilsenat: VRiOLG Schäfer	29. 2. 1944
20. Zivilsenat: VRiOLG Dr. Hoppenz	29. 2. 1940

### Zivilsenat Freiburg

Salzstraße 28, 79098 Freiburg,  
Telefon: 07 61/2 05-0, Telefax: 07 61/2 05-25 61

Geburtsdatum

18. Zivilsenat: VRiOLG Dr. Lange	25. 2. 1939
5. Zivilsenat: VRiOLG Dr. Thalmann	28. 11. 1943

(Daten sind dem Handbuch der Justiz, Ausgabe 2002, entnommen)

## Rechtsprechung

### Vorbeugende Maßnahmen gegenüber einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, § 1684 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 5. 2. 2002 – 1 BvR 2029/00 –

**Zur Frage einer anteiligen Verpflichtung des sorgeberechtigten Elternteils zur Übernahme an dem für das Bringen und Holen der Kinder (hier: zum bzw. vom Flughafen) erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Gründe:* I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein umgangsrechtliches Verfahren.

1. Der Beschwerdeführer ist der Vater von zwei 1991 und 1993 geborenen Kinder. 1995 zog die Ehefrau des Beschwerdeführers mit den Kindern aus der gemeinsamen Wohnung in B. aus und wohnt seitdem in M. Die Ehe wurde geschieden und der Kindesmutter die alleinige Sorge für die Kinder übertragen.

Mit Antrag vom 21. 7. 1999 beehrte der Beschwerdeführer eine Änderung der gerichtlichen Umgangsregelung. Mit Beschluss des AG München vom 26. 1. 2000 wurde die Kindesmutter antragsgemäß verpflichtet, die Kinder zum Flughafen M. zu bringen beziehungsweise dort abzuholen, falls der Beschwerdeführer die Beförderung der Kinder per Flugzeug beabsichtigt und dies mindestens eine Woche vorher angekündigt hat. Diese Regelung sei praktikabel und im Interesse der Kinder. Die verhältnismäßig geringe zusätzliche Belastung sei der Mutter zumutbar. Das OLG München hob diese Entscheidung durch Beschluss vom 10. 10. 2000 mit der Begründung auf, dass die der Kindesmutter auferlegte Verpflichtung mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage nicht habe angeordnet werden können. Das geltende Recht kenne keine Regelung, nach welcher die Kindesmutter auf ihre eigenen Kosten Leistungen zur Erleichterung des Finanzbudgets des Umgangsberechtigten zu erbringen habe.

2. Der Beschwerdeführer rügt mit seiner gegen beide Beschlüsse gerichteten Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 3, Art. 6, Art. 101 und Art. 103 Abs. 1 GG. Mit der Verlegung ihres Wohnortes nach M. habe ihm die Kindesmutter die Umgangsausübung erheblich erschwert. Durch das Bringen und Holen der Kinder zum beziehungsweise vom Flughafen würde die Reisebelastung für die betroffenen Kinder erleichtert sowie die Kalkulierbarkeit und Zuverlässigkeit der Ankunfts- und Abreisezeiten verbessert werden. Da der Sorgeberechtigte verpflichtet sei, an der Durchführung des Umgangs aktiv mitzuwirken, könne der Kindesmutter die Verpflichtung zur Übergabe der Kinder am Flughafen auferlegt werden. Das Oberlandesgericht habe hingegen lediglich auf die Tragung der Umgangskosten abgestellt, welche der Kindesmutter nicht auferlegt werden könnten.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat der Landesregierung des Freistaates Bayern und der Beteiligten des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ...